

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs KAG) -jeweils in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung- hat der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde am 27.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

Satzung
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
(Fremdenverkehrsabgabesatzung vom 27.03.2008)

§ 1 Allgemeines

Fremdenverkehrsgemeinden können zur Deckung des gemeindlichen Aufwands für die Fremdenverkehrsförderung von selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, eine Fremdenverkehrsabgabe erheben. Für nicht am Ort ansässige Personen oder Unternehmen besteht die Abgabepflicht, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung gegeben ist. Die Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe sind für die in Satz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.

§ 2 Abgabeschuldner und Abgabe begründender Tatbestand

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in der Stadt Schirgiswalde unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- (2) Personen und Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 sind,
- a) Inhaber und Pächter von Beherbergungsbetrieben (z.B. Hotels, Gasthöfen, Pensionen usw.),
 - b) Vermieter von Ferienwohnungen sowie sonstige Personen und Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen (z.B. Vermieter von Fremdenzimmern, Privatzimmern und dergleichen) und
 - c) Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Weinstuben, Bars, Cafes u.a.)
- (3) Sind mehrere Personen und Unternehmen abgabepflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Enden der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird. Die Abgabepflicht endet mit Beginn des Kalenderjahres, welches auf das Ende der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit folgt.
- (2) Der Beginn und das Ende der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit sind der Stadt Schirgiswalde jeweils schriftlich innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 4 Abgabemaßstab

(1) Die Fremdenverkehrsabgabe bemißt sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die den Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr in der Stadt Schirgiswalde erwachsen.

(2) Die Vorteile werden nach folgenden Maßstäben bestimmt:

a) bei Beherbergungsbetrieben, Vermietern von Ferienwohnungen sowie bei sonstigen Personen und Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, entsprechend § 2 Abs. 2a und b, nach der Anzahl der vorhandenen Betten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden und

b) bei Speise- und Schankwirtschaften entsprechend § 2 Abs. 2c, nach der Anzahl der Sitzplätze.

(3) Auch bei nur saisonaler abgabepflichtiger Tätigkeit wird der volle Jahresbetrag erhoben.

§ 5 Abgabesatz

Die Abgabe wird jährlich erhoben und beträgt im Falle von

1. § 2 Abs.2 a und b, pro Bett 15,00 € und

2. § 2 Abs.2 c, bis 30 Sitzplätze 2,50 €

je weiteren Sitzplatz 0,50 €.

§ 6 Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen haben der Stadt Schirgiswalde innerhalb eines Monats nach Zugang des Erhebungsbogens eine Erklärung über die ihnen aus dem Fremdenverkehr zugewachsenen Vorteile abzugeben und erforderliche Angaben zur Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe mitzuteilen.

(2) Werden keine Angaben oder diese nicht fristgerecht gemacht oder sind diese nicht aussagekräftig, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden(§ 162 AO).

§ 7 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.

(2) Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 8 Abgabenermäßigung und Abgabenbefreiung

(1) Unter Berücksichtigung eines besonderen Einzelfalles kann aus Billigkeitsgründen die Abgabe auf Antrag niedriger festgesetzt werden. Eine bereits festgesetzte Abgabe kann auf begründeten Antrag gestundet oder aus Billigkeitsgründen erlassen werden.

(2) Von der Fremdenverkehrsabgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechts Siftungen und Gemeinschaften, die nach ihrer Satzung oder der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich Ziele der Kinder-, Jugend- und Volksfürsorge verfolgen und in dieser Zielsetzung auch offiziell anerkannt sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 6 Abs.2 Nr.2 SächsKAG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig,

entgegen §3 Abs. 2 die abgabepflichtige Erwerbstätigkeit nicht oder nicht fristgerecht anmeldet,

entgegen §3 Abs. 2 die abgabepflichtige Erwerbstätigkeit nicht oder nicht fristgerecht abmeldet,

entgegen § 6 die erforderliche Erklärung nicht oder nicht fristgerecht abgibt,

entgegen § 6 Angaben zur Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe nicht oder nicht fristgerecht mitteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 OwiG ist die Stadt Schirgiswalde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Fremdenverkehrsabgabesatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Fremdenverkehrsabgabesatzung vom 22.11.2001 und die 1. Änderung vom 22.06.2006 außer Kraft.

Schirgiswalde, 27.03.2008

Jung
Bürgermeister



Siegel